Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

(nachstehend GWB genannt)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes geschlossen.

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen.

Im Falle einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der GWB abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GWB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

In besonderen Fällen können Verträge mit Erbbauberechtigten, Pächtern, Mietern und anderen geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich die GWB für den Einzelfall vor.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse gemäß der Abs. 1 werden 70 Kosten zugrundegelegt.

Bemessungsmaßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Wohnungseinheit. Bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangenem Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.

Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende BKZ wird nach folgendem Umlageschlüssel ermittelt:

```
1 WE = 1
2 WE = 1,4
3 WE = 1,7
4 \text{ WE} = 2.0
bis 10 WE -> je weitere WE + 0,2
ab 11 WE -> je weitere WE + 0,1.
```







Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG - nachstehend GWB genannt -

2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV beträgt je Hausanschluss

		netto	brutto
a)	bei Wohnanlagen für die ersten zwei	007.02.6	4066.04.6
	Wohnungseinheiten	997,02€	1066,81 €
	für jede weitere Wohnungseinheit	498,51€	533,41€
b)	bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangene Spitzendurchfluss		
	von 1 l/s einer Wohnungseinheit.	498,51€	533,41€

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1 erhält einen eigenen Anschluss.
- die Kosten für die Verlegung eines Hausanschlusses bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m betragen pauschal:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	2700,00€	2889,00 €
bei unbefestigter Erdoberfläche:	2250,00€	2407,50€

Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	165,00€	176,55€
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	105,00€	112,35€

- 3.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 3.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GWB mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	61,05€	65,32 €
bei unbefestigter Erdoberfläche:	28,05 €	30,01€

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG - nachstehend GWB genannt -

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

netto **brutto**75,00 € **80,25** €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der GWB zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

- 3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.6 Wird auf Veranlassung der GWB ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 3.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GWB beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die GWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Wassermenge auf Kosten der GWB beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden 89,25 € brutto (75,00 € netto) berechnet.
- 5.3 Für den Einbau von Messeinrichtungen, z. B. im Rahmen einer Inbetriebnahme, werden dem Kunden 89,25 € brutto (75,00 € netto) berechnet.
- 5.3.1 Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Inbetriebnahme (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrter Zugang zur Messeinrichtung) kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt 89,25 € brutto (75,00 € netto) in Rechnung stellen.
 - Für den Fall, dass ein von der GWB beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht an-

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG - nachstehend GWB genannt -

- getroffen wird, kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt ebenso 89,25 € brutto (75,00 € netto) berechnen.
- 5.4 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der GWB durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
 - Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen mit **130,90 € brutto** (110,00 € netto) berechnet.
 - Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.
- 5.5 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.
- 5.6 Bei Beschädigungen von Messeinrichtungen, die durch Frosteinwirkung entstanden sind, wird dem Kunden der Wechsel der Messeinrichtungen mit 130,90 € brutto (110,00 € netto) berechnet. Der Ersatz der Messeinrichtung zuzüglich der Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.
- 5.7 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.8 Für die Überprüfung der Kundenanlage im Rahmen des Einbaus eines Kanal- bzw. Zwischenzählers in Verbindung mit Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Northeim werden dem Kunden 89,25 € brutto (75,00 € netto) in Rechnung gestellt.
- 5.9 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die GWB und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.
- 6. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung
- 6.1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung
 - Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten

1,00€

Rücklastschriften Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Lieferanten vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG - nachstehend GWB genannt -

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 7.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung
 - a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung

45,00€

b) für die Wiederherstellung der Versorgung

(netto) 46,22 €

(brutto) **55,00** €

8. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 8.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der GWB unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 8.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:
 - für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) **58,31 € brutto** (49,00 € netto),
 - Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GWB werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 6, 7.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

10. Streitbeilegung

Die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie (Strom und Gas) verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Gemeindewerke Bovenden an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

11. **Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des Netzbetreibers.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG